

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen  
Telefon +41 56 619 91 10, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

22. Januar 2024

**Motion 15016 betreffend Massnahmen gegen Littering bei den öffentlichen Glassammelstellen, insbesondere an der unteren Farnbühlstrasse und an der Zentralstrasse – Antrag auf Nichtüberweisung**

<b>Geschäftsnummer:</b>	15016
<b>Motionäre:</b>	Hans-Rudolf Meyer, DA ,und Dieter Stäger, FDP
<b>Eingang:</b>	30. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. GRUNDSATZ**

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

**2. MOTION 15016**

**2.1 Antrag**

*«Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag betreffend Massnahmen gegen Littering bei den öffentlichen Glassammelstellen, ins besonders an der unteren Farnbühlstrasse und an der Zentralstrasse zu unterbreiten. Es ist zu prüfen, ob die Sammelstellen per Video überwacht werden und Verbotstafeln, mit Androhung einer Busse bei illegalem abstellen von Abfall, aufgestellt werden können.»*

## **2.2. Begründung**

*Fast tagtäglich wird bei den genannten Glassammelstellen illegal Abfall entsorgt. Besonders übers Wochenende häuft sich der Abfall enorm an. So wird immer wieder neben den Säulen die fürs Entsorgen des Altglas bestimmt sind, Unmengen von Metall, Plastik, Porzellan, Elektrogeräte, Leuchtmittel, Holzkisten, Karton und Papier abgestellt. (Die Aufzählung ist nicht abschliessend)*

*Das Aufräumen der bewusst deponierten Abfälle führt bei den Unterhaltsdiensten der Gemeinde zu einem erhöhten Reinigungsaufwand. Diese Stunden könnten vom Werkhof sinnvoll anderswo eingesetzt werden, z.B. Reinigung der Parkgarage beim Bahnhof.*

## **3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES**

### **3.1 Aktuelle Situation und bisherige Massnahmen**

Die illegale Abfallentsorgung sowie das Littering ist gemäss Umweltschutzgesetzgebung verboten. Illegale Abfallentsorgung kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Verletzung des Litteringverbots kann mit einer Ordnungsbusse von CHF 300.00 geahndet werden. Die beiden Tatbestände sind zu unterscheiden.

Neben den wöchentlichen Kehricht/Sperrgut- und Grüngutsammlungen stehen der Bevölkerung in der Gemeinde Wohlen sieben Quartiersammelstellen zur Verfügung, an denen kostenlos Glas sowie Büchsen/Alu und Textilien entsorgt werden können. Batterien und Elektrogeräte, Pet-Flaschen etc. können gratis an den Verkaufsstellen abgegeben werden. Sechzehn Mal im Jahr wird Papier und Karton vor der Haustüre abgeholt. An der Sammelstelle «Brings» können alle Arten von Abfall fachgerecht entsorgt werden. Insgesamt steht ein sehr gut ausgebautes Angebot an Strassensammlungen und Sammelstellen zur Verfügung.

Die von den Motionären geschilderten Beobachtungen treffen zu. Einzelne Quartiersammelstellen werden wiederholt für die gesetzeswidrige Deponie von Abfällen missbraucht. Die bekannten problematischen Sammelstellen werden durch den Werkhof nahezu täglich kontrolliert und die Abfälle entfernt, so dass der «Broken-Window-Effekt» möglichst verhindert werden kann. An den Quartiersammelstellen befinden sich Informationstafeln, was wie richtig entsorgt wird. In diesem Bereich bestand noch Handlungsbedarf. Mit der Erneuerung der Informations- und Verbotstafeln im Jahr 2023 wurde dieser Bedarf eliminiert.

Jährlich wird der Entsorgungskalender mit den Informationen zur fachgerechten Entsorgung der Abfälle sowie allen Sammelstellen in alle Haushaltungen zugestellt. Er ist auch auf [www.wohlen.ch](http://www.wohlen.ch) aufgeschaltet, nebst vielen weiteren Informationen zur Entsorgung.

Der Wohler Werkhof kontrolliert auch an den Wochenenden die bekannten neuralgischen Punkte (z.B. Vita-Parcours, Bleichi, Bahnhof usw.) und schafft Ordnung.

### **3.3 Gesetzliche Grundlage Videoüberwachung**

Die für einen Grundrechtseingriff wie der Videoüberwachung notwendige gesetzliche Grundlage ist mit § 20 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen seit 1. Juli 2008 gegeben.

Die Bestimmung im § 20 Abs. 1 Überwachung mit optisch-elektronischen Anlagen lautet wie folgt:

*«Öffentliche Organe dürfen öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Anlagen beobachten, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Überwachung ist von der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligen zu lassen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.»*

Der Umstand der Beobachtung, der Aufzeichnung und die verantwortliche Behörde sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen. Werden durch Überwachung erhobene Personendaten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Bearbeitung zu informieren. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen, namentlich des Strafrechts und Strafprozessrechts.

Eine Videoüberwachung gestützt auf § 20 IDAG ist daher nur möglich, wenn die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt sind:

- sich die Überwachung auf einen öffentlich zugänglichen Raum bezieht (Plätze, öffentliche Parkhäuser, Fussgängerzonen, Pausenplätze von Schulen etc.),
- die Überwachung zur Wahrnehmung eines Hausrechts oder zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des überwachenden öffentlichen Organs erfolgt,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende, schutzwürdige Interessen von Betroffenen entgegenstehen,
- eine genügende Kennzeichnung erfolgt,
- eine Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz vorliegt (die Bewilligung setzt ein Reglement voraus).

Die Gemeinde Wohlen verfügt über ein von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz genehmigtes Reglement. Jede neu zu überwachende Anlage muss bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Genehmigung eingereicht werden. Dazu ist eine umfangreiche Dokumentation nötig (Standort, von der Kamera abgedeckter Winkel, Überwachungszeiten usw. bis hin zum exakten Kameratyp). Anträge «auf Vorrat» sind explizit nicht erwünscht und werden nicht genehmigt.

Videoüberwachung gilt aber als letztes geeignetes Mittel. Es muss beim zu überwachenden Areal zu erheblichen Problemen gekommen sein. Darunter fällt beispielsweise wiederholter Vandalismus oder illegale Abfallentsorgung. Reines Littering gehört hingegen nicht dazu. Ebenso dürfen alle vorher denkbaren Massnahmen nicht zum angestrebten Erfolg geführt haben.

### **3.4 Geplante Massnahmen**

Zusätzlich zu den Massnahmen, die bereits umgesetzt werden (Kap 3.1), ist Folgendes geplant:

#### Einsehbarkeit der Sammelstellen

Es hat sich gezeigt, dass sich die Problematik an Sammelstellen, welche gut einsehbar sind oder sich an stark frequentierten Stellen befinden, weniger stark zeigt. Die Sammelstellen werden bei ohnehin anstehenden Unterhaltsarbeiten auf ihre Einsehbarkeit überprüft und wo möglich Anpassungen vorgenommen.

Standorte neuer öffentlicher Sammelstellen werden unter diesen Aspekten evaluiert und umgesetzt. In Einzelfällen ist allenfalls auch die Verlegung einer bestehenden Sammelstelle zu überprüfen.

#### Erneuerung Informations- und Verbotstafeln an Sammelstellen

Die Informations- und Verbotstafeln an den bestehenden öffentlichen Sammelstellen wurden im Jahr 2023 verbessert und erneuert.

### Sensibilisierungsmassnahmen

Folgende Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen werden bereits umgesetzt oder sind in Planung:

- No-Littering Label
- Aktionen zum Clean-Up-Day
- Tests von Recyclingstationen (wie auf Bahnhöfen) an stark frequentierten Orten
- Regelmässige Information zum Thema Abfall
- Neukonzeption Entsorgungsplan (jährlich an alle Haushalte)

### Videoüberwachung

Die Einführung von Videoüberwachung an den öffentlichen Sammelstellen wurde ebenfalls bereits geprüft. Bisher wurde auf eine Einführung verzichtet, weil noch nicht alle anderen Massnahmen (Information) genügend ausgeschöpft wurden. Die Erfahrungen aus Gemeinden, welche die Sammelstellen bereits überwachen, zeigen aber nur wenig Wirkung aus der Überwachung. Aufgrund der anhaltenden Schwierigkeiten an einzelnen Sammelstellen, sieht der Gemeinderat trotzdem vor, besonders betroffene Sammelstellen zukünftig mit Video zu überwachen.

## **4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT**

Der Gemeinderat teilt die Anliegen der Motionäre, Littering und die illegale Abfallentsorgung an öffentlichen Sammelstellen zu bekämpfen. Die Aufträge der Motion werden bereits erfüllt:

- Mit der vorliegenden Ausführung legt der Gemeinderat dem Einwohnerrat dar, welche Massnahmen gegen Littering und illegale Abfallentsorgung bereits vorgenommen werden und welche noch geplant sind. Die dafür notwendigen und vergleichsweise geringfügigen Mittel werden aus dem laufenden Budget finanziert werden. Ein separater Antrag an den Einwohnerrat ist dafür nicht notwendig.
- Die Einführung von Videoüberwachung an Sammelstellen wurde bereits geprüft und wird aus dargelegten Gründen an besonders exponierten Standorten umgesetzt. Der Finanzbedarf für die Umsetzung bewegt sich auf tiefem Niveau, sodass auf die Einholung eines Verpflichtungskredits verzichtet wird und eine Überschreitung des laufenden Budgets als verhältnismässig erachtet wird. Die Finanzierung erfolgt über die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft.

Die Motion sei als erledigt zu betrachten und nicht zu überweisen.

Freundliche Grüsse

  
Arsène Perroud  
Gemeindeammann

  
Christoph Weibel  
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Planung, Bau und Umwelt (Roi/JM)